



Mit der Einführung des Hessischen Gaststättengesetzes (HGastG) zum 01.05.2012 benötigt man keine zusätzliche Erlaubnis mehr, um eine Gaststätte zu betreiben. Die im Allgemeinen bekannte Gaststättenkonzession entfällt. Allerdings ist zu beachten, dass die weiterhin bestehen bleibende Gewerbeanmeldung, 6 Wochen **vor** Betriebsaufnahme zu erfolgen hat. Diese Anmeldefrist ist unbedingt zu beachten. Eine Verkürzung dieser Frist ist nur möglich, wenn alle unten angeführten Unterlagen vorliegen!

Der Gaststättenbetreiber und jeder Stellvertreter müssen für die Zuverlässigkeitsprüfung folgende Unterlagen einreichen:

Aktuelles Führungszeugnis für Behörden

(nicht älter als 3 Monate; beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen)

Gewerbezentralregisterauskunft für Behörde

(nicht älter als 3 Monate; beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen)

Miet- bzw. Pachtvertrag (nur der Gaststättenbetreiber)

Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis

(nicht älter als 3 Monate; beim Amtsgericht Hünfeld zu beantragen)

www.vollstreckungsportal.de

Bescheinigung über Steuersachen

zur Beurteilung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit.

(nicht älter als 3 Monate; beim zuständigen Finanzamt zu beantragen)

Antrag (als Anlage zur Gewerbeanmeldung des Gaststättenbetreibers)

Meldebescheinigung – nur bei Bedarf

(nicht älter als 3 Monate; beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen)

Zusätzlich Unterlagen für Rauchergaststätten und Shisha-Bars:

Grundrissplan des Schankraumes mit Größenangabe

Zusätzlich Unterlagen Shisha-Bars:

Gutachten einer Fachfirma über den ausreichenden und ordnungsgemäßen Betrieb der gesamten Rauchgasabzugsanlage

Wartungsvertrag mit einer Fachfirma über die regelmäßige Wartung (mind. 1 x jährlich) der Rauchgasabzugsanlage

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

FB III – Sicherheit, Ordnung und Verkehr

Frau Kaiser

Friedensstraße 20

63165 Mühlheim am Main

Tel.: 06108/601-507

Email: b.kaiser@stadt-muehlheim.de

Natürlich bleiben weiterhin die Kontrollen des Verbraucherschutzes (Lebensmittelkontrolleure), der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und des Immissionsschutzes des Kreises Offenbach bestehen. Bei Fragen wenden Sie sich deshalb bitte direkt an:

Kreis Offenbach

Bauaufsicht

Frau Eith

Werner-Hilpert-Straße 1

63128 Dietzenbach

Tel.: 06074/8180-4414

Kreis Offenbach

Immissionsschutz

Herr Plößer

Werner-Hilpert-Straße 1

63128 Dietzenbach

Tel.: 06074/8180-4114

Kreis Offenbach

Lebensmittelkontrolleur

Herr Steidl

Gottlieb-Daimler-Str. 10

63128 Dietzenbach

Tel.: 06074/8180-63911